Fakultät Informatik/Mathematik Professur Informatikrecht/Informationssysteme

# INFORMATIKRECHT

Prof. Dr. Andreas Westfeld

Dresden, Sommersemester 2017





#### Arbeitsmaterialien und Quellen

- ► Unterlagen <a> www.htw-dresden.de/~westfeld</a>
  - Urheberrechtsgesetz (UrhG, 15 Blatt DIN A4)
  - Kunsturhebergesetz
  - Telemediengesetz (TMG/KUG, 3 Blatt DIN A4)
- Falls es ein Buch sein muss: Jochen Schneider: IT- und Computerrecht 12. Auflage, 2016 (17,90 €)



- ► Folien zur Vorlesung ✓www.htw-dresden.de/~westfeld
- ► Sie erreichen mich (Kommentare, Fragen, Wünsche, Kummer etc.)
  - **- ☎** (0351) 462-3372
  - ✓andreas.westfeld@htw-dresden.de
  - Zimmer Z 366 (bei Frau Walther)





► ✓bundesrecht.juris.de (Bundesgesetze, PDF, EPUB, XML, Volltext)



- \* dejure.org (online mit Rechtsprechung)
- ➤ ✓ buzer.de (online mit Gesetzeshistorie, Entwürfen, Begründungen, Verweisen anderer Gesetze und noch nicht vollzogenen Änderungen)



- ▶ Bundesgesetze und Gesetze der Länder: ✓lexsoft.de
- revosax.sachsen.de (Gesetze des Freistaats Sachsen)
- Verkündungsaggregator (aktuelle Verkündungsmedien auf einen Blick)
- ► Gesetze und Kommentare mit Hochschul-IP-Adresse ✓beck-online.de



# Gliederung



- 1. Einführung in das deutsche Rechtssystem
- 2. Urheberrecht
- 3. Recht am eigenen Bilde
- 4. Datenschutz in Telemedien



- ► Rechte als Urheber kennen (z. B. fremde Medien rechtssicher nutzen) Begriffe kennen: Urheber, Rechtsinhaber, Berechtigter, Lizenznehmer, ...
- Grundprinzipien kennen (Erschöpfungsgrundsatz, Zweckübertragungsregel, ...)
- ▶ rechtliche Sachverhalte/Risiken selbständig bewerten
- ► rechtliche Bewertungen normenbezogen begründen
- ▶ juristische Herangehensweise (Kontroversität, Fallprinzip, Verhandlung)



# **Begriff**

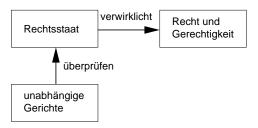
- Informatikrecht (Informationstechnologierecht, IT-Recht) umfasst u. a. (§14k FAO):
  - Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und AGB,
  - Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs.
  - Immaterialgüterrecht (Urheberrecht, Patentrecht, Domainrecht)
  - Datenschutzrecht und
  - Recht der Kommunikationsnetze und -dienste,
- Rechtsinformatik als Überbegriff oder für "EDV im Rechtswesen"
- ▶ mitunter missverständlich als "Informationsrecht" bezeichnet
  - Arbeitsrecht: Anspruch des Betriebsrats auf Unterrichtung durch Arbeitgeber
    - Prozessrecht: Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht
    - Staatsrecht: Informationsfreiheit

Einführung in das deutsche

Rechtssystem



### Rechtsstaat



Überprüfbarkeit staatlicher Maßnahmen sichert Rechtsstellung des Einzelnen.

# Rechtsstaatliche Prinzipien





# Rechtsbindung

- "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Der Gesetzgeber ist beim Erlassen von Gesetzen an Grundrechte gebunden.
- Gesetz und Recht definieren Aufgaben der Verwaltung und der Rechtsprechung.
- Verwaltung kann nur die Aufgaben wahrnehmen, die ihr der Gesetzgeber zugewiesen hat.
- Beschlossene Gesetze muss jeder Bürger und jede staatliche Institution einhalten.
- Bekenntnis zu "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" (Art. 1 Abs. 2 GG)



# Rechtsgleichheit



Bild: Justitia am Landgericht Ravensburg

- ► Recht muss stets in gleicher Weise angewendet werden.
- Gerichte haben unabhängig von Stand und Ansehen der Person zu urteilen.
- "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." (Art. 3 Abs. 1 GG)

lus respicit aequitatem. (Das Recht achtet auf Gleichheit.)

# Rechtsstaatliche Prinzipien



# Rechtssicherheit

- "Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt." (Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG)
- An die Stelle des Rechtsweges k\u00f6nnen die Nachpr\u00fcfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane treten.
- "Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde." (Art. 103 Abs. 2 GG) Nulla poena sine lege. (Keine Strafe ohne Gesetz.)
- >> Vermeiden willkürlich erscheinender staatlicher Gewalt



# Unabhängigkeit der Gerichte

- "Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen." (Art. 97 Abs. 1 GG)
- "Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt." (§ 1 GVG)
- Keine staatliche Behörde, kein Politiker darf einem Gericht Weisungen erteilen oder versuchen auf ein Urteil Einfluss zu nehmen.

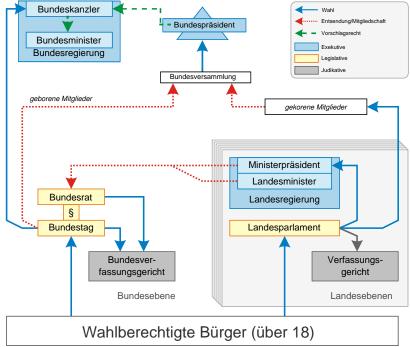
Lässt Gewalt sich blicken, geht das Recht auf Krücken. (Sprichwort)

# Gewaltenteilung



Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Staatsorgane ...

- 1. Legislative: gesetzgebende Gewalt
  - Bundestag (Bundesrat)
  - Landesparlament (d. h. Landtag, Bürgerschaft oder Abgeordnetenhaus)
- 2 **Exekutive:** vollziehende Gewalt
  - Staatsanwaltschaft, Polizei, Hauptzollamt, Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern, Familienkasse
  - Verwaltung
- 3. Judikative: Recht sprechende (oder richterliche) Gewalt
  - Bundesverfassungsgericht
  - Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht
  - Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht

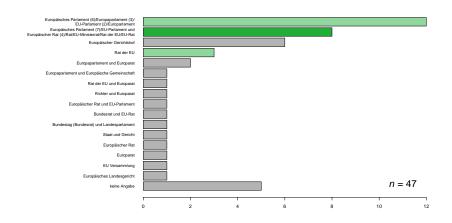


Grafik: Wikipedia/AW





# Wer übt die Legislativgewalt in der EU aus?







#### Rat der EU

- ▶ "EU-Ministerrat"
- wichtigstes politische Entscheidungsorgan der FU
- ► Legislativgewalt (mit Parlament)
- Sitz: Brüssel, tagt in Luxemburg
- Art. 16 EUV. Art. 237 ff. AFUV

# **Europäischer Rat**

- erforderliche Entwicklungsimpulse geben
- Zielvorstellungen und Prioritäten festlegen
- FU-Staats- und Regierungschefs, Kommisionspräsident
- Sitz: Brüssel
- Art 15 FUV

#### **Europarat**

- 1949 gegründet (älteste politische Organisation Europas)
- bekannt wegen Europäischer Menschenrechtskonvention
- ▶ Sitz: Straßburg







Die zuständigen Organe der Europäischen Union (meist Europäisches Parlament und Rat) verabschieden Rechtsakte:

- ► Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- Der Beschluss ist in allen seinen Teilen für diejenigen verbindlich, die er bezeichnet.
- ► Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

(Art. 288 AEUV)

# Gesetzestechnische Einteilung





#### Rechtsnormen

- Anspruchsnormen (Anspruchsgrundlagen)
   Beispiel: "Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind."
   (§ 35 Abs. 1 BDSG)
- Gegennormen (Einreden, Einwendungen)
   Beispiel: "Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern." (§ 214 Abs. 1 BGB)
- ► Hilfsnormen (Definitionen, Erläuterungen ohne eigene Rechtsfolge) Beispiel: "Urheber ist der Schöpfer des Werkes." (§ 7 UrhG)

Häufigste Anspruchsgrundlage ist der Vertrag.





#### Gesetz im materiellen und formellen Sinne

- materielles Gesetz: generell-abstrakte Regelung mit Außenwirkung durch einen Träger öffentlicher Gewalt, die in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeiführt Beispiel: Straßenverkehrs-Ordnung
- formelles Gesetz oder Parlamentsgesetz: in einem verfassungsgemäßen Verfahren zustande gekommene generell-abstrakte Regelung.
   Beispiel: Haushaltsgesetz
- Gesetze können gleichzeitig materiell und formell sein.
   Beispiel: Urheberrechtsgesetz

Verwaltungsvorschriften sind weder im materiellen noch formellen Sinne Gesetze.





 Völkerrecht ist Bundesrecht und geht den Gesetzen vor (Art. 25 GG)

- ▶ Unionsrecht
  - primär (Verträge)
  - sekundär (Rechtsakte)
- ▶ Verfassungsrecht
- Gesetze durch Legislative
- Verordnungen durch Exekutive
- autonome Satzungen durch Kommunen und Gemeinden

umgesetztes Völkerrecht Unionsrecht Verordnungen nationale Gesetze nationale Verordnungen Verwaltungsvorschriften



#### Ermessen des Richters

- ► Gesetze: meist abstrakte, allgemeine Grundsätze
- ▶ planvolle (bewusstes Nichtregeln) vs. planlose Lücke (unvorhergesehen)
- ► Ratgeber: höheres Gericht oder anerkannter Kommentar
- klassische Auslegungsmethoden:
  - 1. Was ergibt sich aus dem Gesetzestext, wie ist er zu verstehen? (Wortlaut)
  - Was bezweckt das Gesetz im Sinne des Schöpfers? (Teleologie, Lehre des Zwecks)
  - Was wollte der Gesetzgeber damals regeln und wie lautet die amtliche Begründung? (Historie)
  - 4. Wo ist das Gesetz lokalisiert, wie steht es dort im Zusammenhang mit anderen Normen? (Systematik)
  - Vorabentscheidung: Auslegung von AEUV/EUV (soweit berührt) durch den EuGH, vor höchstrichterlichen Entscheidungen verpflichtend (Art. 267 AEUV)
- Sanktionen, weitere Instanzen, (ggf. "Karriereknick" für Richter) Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. § 339 StGB (Rechtsbeugung)





#### verschiedene Rechtsnormen können einander widersprechen

- ▶ unterschiedliche regionale Herkunft
- unterschiedliche Rangordnung
- ▶ durch zeitliche Entstehung

#### Kollisionsregeln

- Das besondere Recht verdrängt das allgemeine.
   Beispiel: "Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung." (§ 69a Abs. 5 UrhG)
- Das spätere Gesetz verdrängt das frühere.
   Aber: Alter Fall wird ggf. nach alter Fassung bewertet.
- Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige. Beispiel: "Bundesrecht bricht Landesrecht." (Art. 31 GG)
  - ranghöhere Norm kann Abweichungen ausdrücklich zulassen
  - weitere Möglichkeiten: Günstigkeitsprinzip, Bestandsschutz



- ► ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 13 GVG)
  - Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
  - Strafsachen
- besondere Gerichtsbarkeit
  - Arbeitsgerichtsbarkeit
    - (Tarifparteien, Arbeitsverhältnis, Betriebsverfassung §§ 2, 3 ArbGG)
  - Finanzgerichtsbarkeit (Abgaben, Steuerberatung § 35 i. V. m. § 33 FGO)
  - Sozialgerichtsbarkeit (Sozialversicherung, Hartz IV § 51 SGG)
  - Verwaltungsgerichtsbarkeit (Bausatzungen, Waldschlösschenbrücke, Flughafen, Vereinsverbote, Beamten-, Wehrpflicht-, Zivildienstverhältnisse, zwischen Bund und Ländern; keine verfassungsrechtlichen Angelegenheiten §§ 40–53 VwGO)

# Instanzen und deren Zuständigkeit





# **Begriffe**

Tatsacheninstanz erste Instanz, stellt die tatsächlichen Verhältnisse fest (Tatsachengericht oder im Strafrecht: Tatrichter)

Berufung zweite Instanz, verfolgt rechtliche oder tatsachenbezogene Rügen (Rechtsbehelf), führt neue Tatsachen und Beweise an (Erkenntnis)

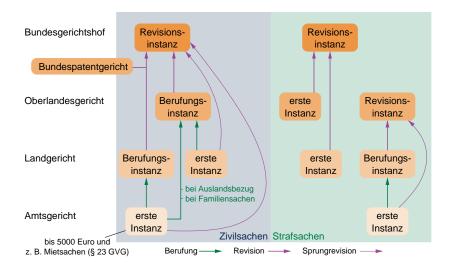
Revision prüft nur noch Rechtsfragen, keine Tatsachenfeststellung mehr

Sprungrevision ist Revision ohne vorhergehende Berufung

Beschwerde vor dem Landgericht entspricht Berufung (bei freiwilliger Gerichtsbarkeit)

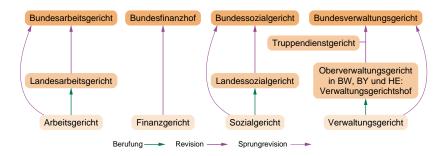
Rechtsbeschwerde vor dem Oberlandesgericht entspricht Revision (bei freiwilliger Gerichtsbarkeit)

#### Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit





# **Besondere Gerichtsbarkeit**







# Meinungsverschiedenheiten zwischen IT- und Fachabteilungen

- Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- strukturiertes, freiwilliges, zeit- und kostensparendes Konfliktlösungsverfahren
- einvernehmliche Vereinbarung mit Unterstützung einer dritten unparteiischen Person (Mediator)
- fordert und f\u00f6rdert Kooperation und gegenseitigen Respekt
- sichert die Umsetzung durch allseitige Akzeptanz
- ebnet den Weg für zukünftige Zusammenarbeit

# Zusammenfassung



- ▶ Bringen Sie bitte den Gesetzestext mit zu Vorlesung und Übung.
- ▶ Die Prinzipien des Rechtsstaats sind im Grundgesetz verankert.
- Rechtsnormen werden nach Rang, Gebiet und Zeitpunkt angewendet (Normenpyramide, Kollisionsregeln)
- ordentliche Gerichtsbarkeit und deren Instanzen kennengelernt
- Mediation als Alternative

# Urheberrecht und verwandte Schutzrechte





- Raubkopien im Internet reichlich vorhanden
- Haftungsrisiko: Mitarbeiter (größere Bandbreite am Arbeitsplatz)
- ▶ Sicherheitsrisiko: Viren etc.
- ► P2P: kein zentraler Server Enduser: illegaler Anbieter
- Urheberrechtsnovelle: keine "Privatkopie" aus offensichtlich rechtswidriger Quelle
- **▶ Abmahnindustrie** (bis 8. Oktober 2013)







- ► Beweislast für erfüllte Voraussetzungen grundsätzlich beim Begünstigten
- ► Verletzter muss z. B. Urheberrechtsverletzung über Anschluss x darlegen
- sekundäre Darlegungslast bei negativen Tatsachen, z. B. "Ich war's nicht." (substanziierter Vortrag durch Inhaber von Anschluss x nötig)
- 1. Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
- 2. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.
- 3. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, trägt der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser entspricht er dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 169/12

# **Geistiges Eigentum**



#### Artikel 27 der VN-Menschenrechtserklärung:

- Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
- Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Art. 14 Abs. 1 und 2 GG erfasst auch "geistiges Eigentum" als naturrechtlich geprägten Begriff:

- Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

# Urheberrechtsgesetz



#### **Steckbrief**

- ▶ ausgefertigt am 9. September 1965
- ▶ verkündet am 16. September 1965 (BGBl. I S. 1273)
- in Kraft getreten überwiegend am 1. Januar 1966, teilweise am Tag nach der Verkündung (§ 143 UrhG)
- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3037) mit Wirkung vom 1. März 2017
- löste das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst [Literatururheberrechtsgesetz (LUG)] vom 19. Juni 1901 ab
- löste das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie [Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)] vom 9. Januar 1907 teilweise ab
- nahm neue Schaffensweisen und Verwertungstechniken auf: Lichtbild,
   Film, Rundfunk, Ton- und Bildaufzeichnung



- ► Kontinentaleuropa: Droit d'auteur-System
- ▶ im Naturrechtsdenken und in der Aufklärung verwurzelt
- ▶ individuelle schöpferische Arbeitsleistung als Werk
- Mensch mit seinen Persönlichkeitsinteressen im Vordergrund (Schöpferprinzip)
- ▶ angloamerikanischer Rechtskreis: Copyright-System
- Werk als Wirtschaftsgut
- ► Arbeitgeber kann Urheberrecht zustehen (z. B. Filmhersteller)
- niedrigere Schutzschwelle
- ➤ Harmonisierung durch Interessensausgleich zwischen Urheber und Verwerter möglich



# Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

- ► Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)
- ▶ Digitale Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- Digitale Kopie zum wissenschaftlichen Gebrauch und Archivgebrauch (§ 53 Abs. 2 UrhG)
- Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a UrhG)
- Durchsetzung von Schrankenbestimmungen (§ 95b UrhG)





- ► Verträge über unbekannte Nutzungsarten (§ 31a und § 137l UrhG)
- Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Archiven und Museen (§ 52b UrhG)
- ▶ Digitale Privatkopie nicht aus Tauschbörsen (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- ► Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken (§ 53a UrhG)
- Aufhebung der gesetzlichen Vergütung für das Vervielfältigen nach § 53 (§ 54a UrhG)
- ► Kopierabgabe auf Speichermedien erweitert (§ 54 UrhG)



- ► Achtes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes: Schutz des Presseverlegers (§§ 87f bis 87h UrhG)
- Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (§§ 97a und 101 UrhG) Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG
- Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes (§§ 61, 61a, 61b, 61c, 137n UrhG mit Wirkung vom 1. Januar 2014)
  - Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

## Design, Marke, Werk, Patent?





- ► Firmenlogo
- ► Werbeslogan
- ► Design
- Computerprogramm
- Datenbank
- Gedicht
- Skulptur
- ► Architektur

- ► Fotografie
- ► Komposition
- Darbietung
- ٠...



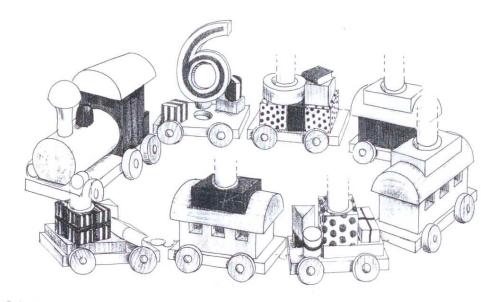


#### Weiterer Rechtsschutz



Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht alles (vgl. Schutzvoraussetzungen). Schutz auch nach anderen Gesetzen möglich:

- Wettbewerbsrecht (Grundsatz der Nachahmungsfreiheit, geringere Bedeutung seit Absenkung der Schöpfungshöhe)
  - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- ► Patentgesetz
- Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) schützt Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben
- ► Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz) schützt zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses (Linien, Konturen, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur)



Farben: Rosa · P1767 C. Hellblan · P283 G Dklblan · P285 G Grinn · P359 C . Holz · Natūr, Rot · PRed 032, Weiß

Wagenlange ca 6-6,5cm

GEBURTSTAGSZÜG



## (Intellectual Property, IP)

Im Sinne des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums umfasst der Begriff (Art. 1 Abs. 2 TRIPS<sup>1</sup>)

- ► Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)
- Marken, geographische Angaben (Markengesetz)
- Gewerbliche Muster und Modelle (Designgesetz)
- ► Patente (Patentgesetz)
- Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise (Halbleiterschutzgesetz)
- Schutz nicht offenbarter Informationen, Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen (UWG, GWB)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>engl. *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*, Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum

## Computerprogramme



- ► Grundsatz: zeigt sich Individualität? (§ 69a UrhG)
- ► Was ist geschützt nach UrhG?
  - Objektcode
  - Quellcode
  - Vorstufen, Entwurfsmaterial, Flussdiagramme
- ► Was ist **nicht** geschützt nach UrhG?
  - Ideen und Grundsätze
  - Schnittstellen (aber konkrete Implementierung)
  - Algorithmen
  - Programmiersprachen

Benutzungsoberfläche unterliegt nicht dem Schutz des § 69a UrhG (aber vielleicht als Bild- oder Filmwerk).

## Schutz für Computerprogramme



- Entwicklung von Computerprogrammen erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel
- ► Computerprogramme können zu einem **Bruchteil** der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten **kopiert** werden
- ► Anreiz für Schaffung neuer Computerprogramme
  - Schutz der Leistung des Programmierers
  - Schutz der zur Herstellung nötigen Investition
- ► Rechtsprechung stellte früher hohe Ansprüche²
- Richtlinie zur Angleichung der Schwellen in den Mitgliedstaaten "kleine Münze"<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>BGH, 9. Mai 1985, I ZR 52/83, "Inkassoprogramm"

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Die Richtlinie 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen wurde ersetzt durch die gleichnamige Richtlinie 2009/24/EG vom 23. April 2009

#### Kleine Münze



- Alexander Elster 1921 in seinem Lehrbuch des gewerblichen
   Rechtsschutzes: ob es große oder kleine Münze ist, was da geschaffen ist sei für den Gegenstand des Urheberrechts gleichgültig
- ► Schlagwort für Werke mit geringem Grad individuellen Schaffens
- → auch bescheidenes Niveau geschützt: Trivialliteratur, wenig geschmackvolle Kunstprodukte (Kitsch), anspruchslose Unterhaltungsmusik (wirtschaftlich oft mehr Gewicht als "hohe Kunst")

## Kennzeichnung?



- © ... keine Schutzvoraussetzung
- ► Urheberrechte entstehen durch die Schaffung eines Werks
- ▶ keine Formalität nötig, § 10 UrhG: Name beweiserleichternd
- ▶ USA früher
  - Registrierung des Urhebers nötig
  - 1. März 1989 Beitritt zur Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ)
- Pseudonyme Werke registrieren lassen (Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt inkl. Klarname)
- Schöpfungszeitpunkt beweisen:
  - an sich selbst adressierter Briefumschlag
  - stärker: Prioritätsverhandlung beim Notar
  - Sperrveröffentlichung, "strategische Publikation": ◄Prior Art Publishing GmbH

## Schutzvoraussetzungen



Ein **Werk** ist das Ergebnis künstlerischer, literarischer und wissenschaftlicher Arbeitsprozesse, in dem sich die Individualität der Persönlichkeit des Schöpfers vergegenständlicht hat.

Vier Elemente des Werkbegriffs müssen erfüllt sein:

- 1. persönliche Schöpfung,
- 2. die geistigen Gehalt aufweist,
- 3. wahrnehmbare Formgestaltung gefunden hat und
- 4. in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt

Unterscheidung in Werk und Werkstück (z.B. Roman und Buch-Exemplar) Erschöpfung nur für letzteres

## Persönliche Schöpfung



- ▶ beruht auf menschlich-gestalterischer Tätigkeit
- nicht: von Maschinen und Apparaten erstellte Produkte (z. B. durch Software-Generator erzeugte Computerprogramme, anders jedoch bei lediglich computerunterstützter Programmerstellung)
- nicht: von Tieren geschaffene Erzeugnisse (z. B. von Schimpansen gemaltes Bild; "Pantomime" dressierter Tiere)
- vollautomatische Fotografien: es kommt drauf an
- Maschine als Hilfsmittel: wenn Ergebnis durch entsprechende Anweisungen eindeutig geplant (z. B. Textverarbeitung, Malprogramm)



- menschlicher Geist muss im Werk zum Ausdruck kommen
- im Werk selbst, nicht in Begleitinformation (z. B. Rechenschieber kein Sprachwerk<sup>4</sup>)
- ► Formen geistigen Gehalts:
  - bei Sprachwerken: Gedanken-, Gefühlsinhalt
  - bei Computerprogrammen: Problemlösung, gefundene technisch-wissenschlaftliche Aussagen für die gestellte Aufgabe
  - Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffs
  - Ausnahme Wissenschaft: Gedankenführung und -formung unwesentlich zur Beurteilung, wenn wissenschaftlich notwendig und üblich<sup>5</sup>
  - Musik: hörbare Tonfolge, ausgedrücktes musikalisches Erlebnis (z. B. "fahr'n auf der Autobahn": stellt Monotonie des Fahrens heraus)
- Bei Computerprogrammen: angenommen, wenn von Mensch geschaffen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>BGH, 27, März 1963, I b ZR 129/61

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>BGH, 9. Mai 1985, I ZR 52/83, "Inkassoprogramm"

## Wahrnehmbare Formgestaltung



- ▶ der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich
- keine k\u00f6rperliche Festlegung notwendig, insbesondere keine dauerhafte (z. B. nicht aufgeschriebene Rede, Stegreifgedicht, improvisiertes Musikst\u00fcck)
- ► Aufnahme ist nicht erste Festlegung, sondern bereits Vervielfältigung
- unerheblich, ob Wahrnehmung nur mit Hilfe der Technik möglich (Lichtbild im Kamerachip, digital festgelegtes Computerprogramm)
- Vollendung des Werks nicht erforderlich (Vor- und Zwischenstufen, Skizzen, Entwürfe, Fragmente)
- erforderlich: geistiger Gehalt muss Gestalt gewonnen haben und Individualität zum Ausdruck bringen



- ► zentrales Kriterium des Werkbegriffs
- ▶ nicht: Masse des Alltäglichen, Banalen
- ▶ nicht: rein handwerkliche oder routinemäßige Leistung
- Synonyme der Rechtsprechung: schöpferische Eigentümlichkeit, schöpferische Eigenart, eigenschöpferische Prägung
- Zweck des Urheberrechts: individuelle geistige oder künstlerische Leistung schützen, Anteil an Verwertung sichern
- ► Grad der Individualität = Gestaltungshöhe:
  - "kleine Münze" (Individualität auf Minimum beschränkt)
  - ..
  - Stempel der Persönlichkeit (lässt sich ohne weiteres dem Schöpfer zuordnen)
- Annahme für Computerprogramme: gegeben, wenn Spielraum für Individualität (was nicht jeder so machen würde oder nicht vorgegeben ist)

## Erforderliche Gestaltungshöhe



- ▶ Beurteilung des Grades der Individualität:
  - 1. individuelle Eigenheiten im Vergleich mit den vorbestehenden Gestaltungen
  - 2. Vergleich mit alltäglichem Vorgehen (Routine, mechanisch, handwerksmäßig)
- notwendige Voraussetzung: Spielraum für die Entfaltung persönlicher Züge
- kein Spielraum: wenn Darstellung aus Natur der Sache, Gesetz der Zweckmäßigkeit oder Logik folgt oder durch technische Notwendigkeit vorgegeben (z. B. Ausschreibungsunterlagen<sup>6</sup>)
- ▶ geringer Spielraum ➤ Anforderung an Gestaltungshöhe niedriger

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>BGH, 29. März 1984, I ZR 32/82



Für die Beurteilung, ob es sich um ein Werk handelt, ist unwichtig:

- ▶ objektive Neuheit (aber subjektive für Individualität)
- ► Zweck der Gestaltung/gewerbliche Verwertbarkeit
- ▶ Qualität und Quantität
- Aufwand und Kosten<sup>7</sup>
- Gesetz- und Sittenwidrigkeit (aus fremdem Material oder auf fremdem Eigentum, z. B. auf die Berliner Mauer gemalte Bilder<sup>8</sup>, Künstler sind am Erlös aus Verkauf von Mauerteilen zu beteiligen)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Datenbanken sind kein Werk, entstehen aber durch wesentliche Investition (§ 87a UrhG).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>BGH, 23. Februar 1995, I ZR 68/93

## Beschränkung des Nutzungsrechts





## (§ 31 UrhG)

- ► Exklusivität: einfach oder ausschließlich
- Quantitativ: Auflagenzahl und -höhe (Verlagsrecht), Zahl der Aufführungen (Musik/Bühnenwerk), Beschränkung auf Erst- und Wiederholungssendung (Senderecht)
- ► Zeitlich: Befristung, Beendigung durch Kündigung
- ► Räumlich: einzelne Staatsgebiete
- Inhaltlich: wirtschaftlich-selbständige Nutzungsart,
   z. B. "Betriebssystem nur mit Rechner verkaufen"
- Beschränkung auf Vertriebsweg erschöpft sich mit Verbreitungsrecht<sup>9</sup>
- >> Prüfen: besteht ein Nutzungsrecht; besteht es noch?

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>BGH, 6. Juli 2000, I ZR 244/97, OEM-Entscheidung





#### persönlichkeitsrechtlich

- Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- ► Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG, Carson Clay)
- ► Entstellungsschutz (nicht: Änderungssperre, § 14 UrhG) Lehrter Bahnhof Umbaukosten mit 40 Mio. € beziffert, Einigung: unbekannter Betrag an Stiffung zur Förderung junger Architekten gezahlt
- ► Zugangsrecht (§ 25 UrhG)
- Rückrufrecht (§§ 34 Abs. 3, 41, 42 UrhG)

#### vermögensrechtlich

- ➤ Vervielfältigung (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
- ► Bearbeitung (§§ 23, 69c Nr. 2 UrhG)
- ➤ Verbreitung (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
- öffentliche Zugänglichmachung (§§ 19, 19a, 20, 21, 22, 69c Nr. 4 UrhG)
- ➤ Schranken (§§ 24, 69d, 69e UrhG)

#### Schranken



- Schranken verweisen auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG) Jeder hat das Recht, ... sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
- Schutz von Werken über das Urheberrecht verweist auf Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 GG) und Eigentumsrecht (Art. 14 GG) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. ... Enteignung ... Entschädigung
- § 69d UrhG Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen für rechtmäßigen Erwerber
  - Vervielfältigung zur bestimmungsgemäßen Benutzung (dispositiv)
  - Bearbeitung zur Fehlerberichtigung (dispositiv)
  - Erstellung einer Sicherungskopie
  - Ideen und Grundsätze ermitteln durch Beobachtung
- § 69e UrhG Dekompilierung
  - unabhängige Programme zum Austausch oder zur wechselseitigen Verwendung von Informationen befähigen
  - erforderliche Informationen zur Herstellung der Interoperabilität gewinnen
  - durch den Lizenznehmer bzw. Berechtigten oder in deren Namen

## Zweiteilung der Verbreitung



- ► Ersterwerb: körperliche Programmkopien an Kunden herausgegeben
- Zweiterwerb: Software-Gebrauchthandel, Weiterveräußerung dieser Kopien an Dritte
- Alternative zur k\u00f6rperlichen Programmkopie: Recht des Ersterwerbers, die Software herunterzuladen
- ► Einfluss des Rechtsinhabers auf Weiterveräußerung würde freien Warenverkehr in unerträglicher Weise behindern
- bei Erstverkauf innerhalb der Europäischen Union soll Weiterverkauf der entsprechenden Software ohne Zustimmung des Urhebers zulässig sein
- ▶ Ist diese Einschränkung gerecht? Rechtsinhaber kann
  - Erstverbreitung des Werkstücks untersagen,
  - angemessene, Zweiterwerb berücksichtigende Vergütung verlangen,
  - Mietverträge über die Überlassung der Programme abschließen



## § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG (Spezialregel zu § 17 Abs. 2 UrhG)

- ► Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms
- mit Zustimmung des Rechtsinhabers
- im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- ▶ im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht
- Verbreitungsrecht erschöpft sich
- ▶ in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück
- mit Ausnahme des Vermietrechts



# Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Mit dem Erstverkauf einer **Programmkopie** in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht auf die **Verbreitung dieser Kopie**; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung des Programms oder einer Kopie davon. (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie)



- "Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten<sup>10</sup>, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck." (§ 31 Abs. 5 Satz 1 UrhG)
- ▶ im Kern eine Auslegungsregel: Im Zweifel überträgt Urheber Rechte nur in dem Umfang, der für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist
- Urheberrecht hat die Tendenz, soweit als möglich beim Urheber zurückzubleiben
- ▶ gilt auch für Leistungsschutzrechte<sup>11</sup>

### in dubio pro auctore

<sup>10</sup>jede konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwertungsform

Westfeld, Sommersemester 2017

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>BGH, 23. Februar 1979, 1 ZR 27/77 "White Christmas" (Einwilligung des Künstlers nötig für Koppelungsverkauf, Schallplatte nicht als Vorspann für Branchenfremdes)

#### Urheber im Arbeitsverhältnis



- ► Urheber wird, wer die persönliche geistige Schöpfung erbringt. (§ 7 UrhG)
- ► Inhalt oder Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses führt regelmäßig zu Abweichungen zur expliziten Einräumung der Nutzungsrechte durch den Arbeitnehmer (§ 43 UrhG)
- Sonderregelung für Computerprogramme (§ 69b UrhG):
   vertraglich abdingbares Recht des Arbeitgebers zur Ausübung aller
   wirtschaftlichen Rechte am Programm (Text der Richtlinie Art. 2 Abs. 3)
- erfordert abhängige, weisungsgebundene Tätigkeit
- nicht anwendbar auf "Freiberufler", Professoren sowie außervertraglich oder außerdienstlich erstellte Programme

## Recht des Arbeitgebers



- ausschließliches Recht zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse (gesetzliche Lizenz aus § 69b UrhG)
- ► sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt; übertragbar
- ▶ insbesondere Bearbeitungsrecht (auch durch Dritte)
- ▶ am Programm, auch an Vorstufen und am Entwurfsmaterial
- Arbeitnehmer zur Verwertung seines Programms nicht berechtigt (Arbeitgeber kann einfaches Nutzungsrecht einräumen)
- Einschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts darf Verwertung des Programms nicht beeinträchtigen
- ⇒ abweichende Vereinbarungen möglich

#### Urheber in Arbeitsverhältnissen



## Abseits von Computerprogrammen (§ 43 UrhG)

- ▶ §§ 31 ff. UrhG sind grundsätzlich anzuwenden, "soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt" (schwer verständliche Einschränkung)
  Bei Pflichtwerken "gehört" das Arbeitsergebnis kraft Schuldverhältnis dem Arbeitgeber. Da er das Nutzungsrecht zur Verwertung benötigt, um es wirtschaftlich zu seinen Gunsten und auf sein Risiko auf dem Markt zu verwerten, ergibt sich aus dem Wesen und dem Inhalt des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, dass der angestellte Urheber dem Arbeitgeber schon mit dem Arbeitsvertrag ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht überträgt. (Wandtke § 43 Rn 30)
- gilt auch für arbeitsvertraglich geschuldete Werke, die nicht am Arbeitsplatz (örtlich) oder während der Freizeit (zeitlich) entstehen

#### Empfehlungen für Arbeitgeber:

- ▶ Inhalt und Umfang des geschuldeten Werkschaffens,
- ➤ Nutzungsrechte explizit (ggf. auch nachträglich) in den Vertrag aufnehmen



## (§ 69b UrhG)

- Rechtsfolge: alle vermögensrechtlichen Befugnisse am Computerprogramm gehen exklusiv auf den Arbeitgeber oder Dienstherren über (Bearbeitungsrecht, Vergütungsansprüche etc.)
- nicht erfasst: Urheberpersönlichkeitsrechte, ggf. patent- und designrechtliche Befugnisse und Vergütungsansprüche
- Arbeitgeber trägt Beweislast, dass ein Programm in Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmers entstanden ist

## Urheberpersönlichkeitsrechte



## ... in Arbeits- und Dienstverhältnissen (§ 69b UrhG)

- ► Verzicht auf Erstveröffentlichungsrecht mit Übergabe/Fertigstellung
- ▶ Recht auf Anerkennung der Urheberschaft bleibt bestehen (§ 13 UrhG), auf Nennung kann wirksam verzichtet werden
- ► Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) bleibt bestehen (aber schwer abgrenzbar gegenüber hinzunehmender Änderung)
- grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe einer Programmkopie oder des Quelltexts: Zugangsrecht (§ 25 UrhG) soll insbesondere Verwertungsrechte schützen
- Änderungsverbot (§ 39 UrhG) steht nicht zu, da Computerprogramme von Natur aus änderungsbedürftig
- auch keine Rückrufrechte (§§ 41, 42 UrhG), da wirtschaftliche Entscheidung, ob Verwertung stattfindet



persönliche geistige Schöpfung in (alternativ)

- Auswahl: Sammeln, Aufnehmen, Sichten, Bewerten und Zusammenstellen von Elementen zu einem bestimmten Thema unter Berücksichtigung bestimmter Auswahlkriterien
  - >> individueller Sammlungsschwerpunkt (Entscheidungsspielraum!)
- ► Anordnung: Einteilung, Präsentation und Zugänglichmachung der ausgewählten Elemente nach einem oder mehreren Ordnungssystemen
   ➡ individuelles Ordnungsprinzip
   bei Datenbankwerken auch: Schaffung eines eigentümlichen Zugangsund Abfragesystems
- ▶ geistiger Gehalt: mehr als Summe der Inhalte der Elemente





#### Datenbankwerk (§ 4 UrhG)

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Elemente systematisch oder methodisch angeordnet
- einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung

### Datenbank (§ 87a UrhG)

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Elemente systematisch oder methodisch angeordnet
- einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung nach Art oder Umfang wesentliche Investition

Schutzrechte für Urheber und Investor können nebeneinander bestehen.





## Beispiel

- Datenbankhersteller bietet Datenbank online und auf CD-ROM an
- bewusst unrichtige Daten aufgenommen, um Verletzungen des Schutzrechts nachzuweisen
- ► auf Festplatte kopieren erlaubt (bestimmungsgemäße Nutzung)
- Änderungsdaten entnehmen: Übernahme zwar nur einzelner Daten aus der CD-ROM, aber umfassender Datenabgleich notwendig
- einmalige Entnahme aller geänderten Daten der CD-ROM
   qualitativ wesentlicher Teil der Datenbank<sup>12</sup>
- Erfassung der Änderungen einer Datenbank in einem Datenabgleich verletzt Rechte des Datenbankherstellers
- Beweislast beim Kläger

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>BGH, 30. April 2009, I ZR 191/05, "Elektronischer Zolltarif"



### Lichtbildwerk (§ 2 UrhG)

- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- individuelle, persönliche geistige Schöpfung
- Abgrenzung Werkcharakter (oder keine Schöpfung?) ist schwierig ⇒ daher § 72 UrhG Leistungsschutzrecht eingeführt

## Lichtbild (§ 72 UrhG)

- Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden
- Bild wird unter Benutzung strahlender Energie erzeugt (Fotokopien, Mikro- und Makrokopie, Abzüge eines Negativ- oder Positivfilms)
- kein Schutz für (skalierte)Reproduktion
- Lichtbildschutz erfordert originäre Schaffung (Urbild)

## Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)





- der Urheber bestimmt, ob und wie das Werk zu veröffentlichen ist
- ► Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (siehe Folie 54)
- Ausübung dieses Rechts ist von der Veröffentlichung selbst zu unterscheiden (kann zeitlich auseinanderfallen)
- Veröffentlichung setzt Zustimmung des Berechtigten voraus (§ 6 UrhG) gilt sonst nicht als Veröffentlichung
- Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts (§ 12 UrhG) geht meist mit einer Störung der Verwertungsrechte (§ 15 ff. UrhG) einher
- eigene Bedeutung ergibt sich nur bei schwerwiegender Verletzung des Veröffentlichungsrechts: Ersatz des immateriellen Schadens (Anspruchsgrundlage § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG)
  - ➡ unwichtig bei Softwareentwicklung (Imageschaden ist materiell erfassbar)

## Freie Benutzung (§ 24 UrhG)



- frei benutzbar: kulturelles Gemeingut (urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützt)
- ► Benutzung ist nicht: Umgestaltung (dann § 23 UrhG anzuwenden)
- ► fremdes Werk dient lediglich als Anregung für eigenes Werkschaffen
- ► Grenze: ein selbständiges neues Werk muss entstehen
- Kriterium: Individualität des neuen Werkes lässt die Wesenszüge des benutzten Werkes verblassen
- ► Gemeingut: Eigentumsverletzung kann vorliegen (Hausrecht)
- ► Plastik nach einer Erzählung (andere Kunstart, freie Benutzung)
- ► Verfilmung eines Romans (andere Werksgattung, **unfreie** Benutzung)

Grund für Regelung: kulturelles Schaffen baut auf früheren Leistungen auf

## Wichtige Schutzfristen



	Frist	Quelle
"Werk"	bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers	§ 64 UrhG
"Lichtbild"	50 Jahre nach Erscheinen	§ 72 UrhG
Datenbank	15 Jahre nach Veröffentlichung	§ 87d UrhG

#### international:

- ► 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers<sup>13</sup> (Art. 7 Abs. 1 RBÜ; Art. 12 TRIPS)
- ▶ 25 Jahre ab erster Veröffentlichung (Art. IV Nr. 2 lit. a WUA)
- Mitgliedstaaten der EU: bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Art. 1 Richtlinie 2006/116/EG, zuvor 93/98/EWG)
- ➡ Die Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt. (§ 69 UrhG)

Westfeld, Sommersemester 2017

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>Zweck: Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen schützen

#### Technische Schutzmaßnahmen



- ▶ Bedeutung: angemessener Interessenausgleich Nutzer-Rechteinhaber
- ▶ Digitalisierung bringt neue Dimension für die Erstellung von Raubkopien
- ► Schranken für berechtigte Ansprüche der Allgemeinheit
- ► Technische Maßnahmen: Digital Rights Management (DRM)
  - Verschlüsselungs- und Kopierschutzverfahren
  - Metadaten, digitale Wasserzeichen
  - manipulationssichere Hard- und Software
- Zugangs-/Nutzungskontrolle: Zugang zum Werk oder Nutzung von individueller Erlaubnis des Rechteinhabers abhängig
- Wirksamkeit wird am durchschnittlichen Nutzer gemessen (ex ante)
- Stichworte: Un-CD, AnyDVD; Verhältnismäßigkeitsprinzip, wissenschaftliche Auseinandersetzung

### Schutz technischer Maßnahmen







- ▶ flankierendes Recht (nicht: urheberrechtlicher Schutz der Maßnahmen)
- ► Hard- und Software zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke
- Pflicht zur Kennzeichnung kopiergeschützter Werke mit Angaben über die Eigenschaften (§ 95d UrhG)
   (Beispiel oben: Kopierschutzlogo der IFPI)
- ▶ Verboten sind (§ 95a UrhG)
  - Umgehung technischer Maßnahmen
  - Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf, Vermietung, Werbung, gewerblichen Zwecken dienender Besitz
- Zugangskontrolle geschützt, wenn dadurch Handlungen verhindert werden, die Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers verhindern oder erschweren (Schrankenbestimmungen in § 95b UrhG)

Software ist hier ausgenommen (§ 69a Abs. 5 UrhG), Spezialregelung in § 69f Abs. 2 UrhG





- Recht des Verbrauchers auf Privatkopie (§ 53 UrhG)
- ▶ Recht der Industrie auf Schutz vor digitalem Datenklau
- ► ca. 1996 Content Scramble System CSS
- zweistufige Hardwarelösung: Schlüssel in Gerät und auf DVD
   CSS verhindert keine Eins-zu-Eins-Kopie
- ► CSS-Software in allen DVD-Playern und Softplayern (Xing, WinDVD)
- ► Hacker sahen in CSS eine "Aufgabe" → DeCSS
- ▶ Ist DeCSS auf dem heimischen PC illegal?



- ▶ CSS ist technische Schutzmaßnahme
- ► CSS kann nicht mehr als wirksam angesehen werden<sup>14</sup>
- Blu-ray-Disc und HD-DVD setzen Advanced Access Content System (AACS) ein
- ▶ Blu-ray-Disc zusätzlich
  - zwei technische Maßnahmen: BD+, BD-ROM Mark
  - Lizenzmanager, der keine Kopie verhindert: Mandatory Managed Copy (MMC)
- ▶ DeCSS umgeht keine wirksame technische Maßnahme, jedoch AnyDVD und Konsorten.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Bezirksgericht Helsinki, Urteil vom 25. Mai 2007, R 07/1004



# Rechtsfolgen

- ▶ Beseitigung der fortdauernden Störung (§ 97 Abs. 1 UrhG)
- Anspruch auf Unterlassung bei Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr (§ 97 Abs. 1 UrhG) ⇒ Abmahnung (§ 97a UrhG)
- Schadensersatz bei Verschulden (§ 97 Abs. 2 UrhG), Bemessung nach:
  - 1. entstehendem Schaden,
  - 2. Gewinn, den der Verletzer durch Rechtsverletzung erzielt,
  - 3. angemessener Vergütung, die für Nutzungserlaubnis fällig wäre,
  - 4. auch immateriellem Schaden (wenig IT-relevant).
- Vernichtung widerrechtlich hergestellter/verbreiteter
   Vervielfältigungsstücke (§ 98 Abs. 1, § 69f Abs. 1 UrhG)
- Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, sonst nach 30 Jahren (§ 102 Abs. 1 UrhG i. V. m. §§ 195, 197 BGB)

# Miturheber, verbundene Werke



- ► Regeln für die Verwertung, Zustimmungspflicht, Anteile, Erlöse (§ 8 UrhG)
- ▶ bei Einheitlichkeit der Werkschöpfung (nicht gesondert verwertbar)
- Solange sich Rechteinhaber streiten, sind Verwertung und wirtschaftlicher Erfolg blockiert.
- ▶ Beispiele für verbundene Werke (§ 9 UrhG):
  - Musik wird für Film genutzt
  - Libretto ist unabhängiger Text

➤ Ziele und Zwecke der gemeinsamen Werkschöpfung sowie Anteile dokumentieren, solange man sich noch einig ist.





- Voraussetzungen für Miturheberschaft (§ 8 UrhG)
  - gewolltes Zusammenwirken mehrerer Urheber
  - Entstehung eines gemeinsamen, einheitlichen Werkes
  - Einzelbeiträge nicht gesondert verwertbar → Ergänzungsbedarf
  - also persönliche geistige Leistung mehrerer
  - schutzfähige individuelle Prägung (aber schon kleinster Beiträge)
- ► Miturheber bilden **Gesamthandsgemeinschaft** kraft Gesetz
- ► gleichzeitige Schöpfung nicht erforderlich, auch Vorstadium kann als unselbständiger Beitrag in gemeinsames Werk einfließen
- ▶ nicht jeder Beitrag zum gemeinsamen Werk muss erbracht werden; Unterordnung der Beiträge unter die gemeinsame Gesamtidee reicht aus<sup>15</sup>
- ▶ bei wissenschaftlichen Werken: Miturheber, wer sich an der Darstellung der Forschungsergebnisse beteiligt, nicht aber automatisch der, auf dessen Forschungsergebnissen das Werk beruht

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>BGH, 14. Juli 1993, I ZR 47/91, "Buchhaltungsprogramm"

# Abgrenzung der Miturheberschaft





"Keinen schöpferischen Beitrag leistet beispielsweise der **Auftraggeber**, der lediglich eine fremde Schöpfung veranlasst und finanziert, selbst wenn er dem Urheber regelmäßig das Thema und den Charakter des Werkes vorgibt oder auch bereits einzelne Detailvorgaben macht."<sup>16</sup>

- Werkanreger, Ideengeber: Ideen als solche urheberrechtlich nicht schutzfähig
- ► konkrete Gestalt vorhanden → Bearbeitung (§ 3 UrhG)
- ► Gehilfenschaft: Beiträge ohne eigenen Gestaltungsspielraum
- ▶ verschiedene Werkarten (Multimedia) >>> Werkverbindung (§ 9 UrhG)
- ► Sammelwerk (§ 4 UrhG): neu durch Auswahl/Anordnung von Elementen
- ➤ Vorteil der Miturheberschaft: verlängerte Schutzfrist (§ 65 UrhG)
- Nachteil der Miturheberschaft: Streit blockiert Verwertung

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>Thum in Wandtke/Bullinger, UrhR, § 8 Rn. 5, 2009





### **Beispiel Wikipedia**

- ► Charakter der Einzelbeiträge:
  - Bearbeitung (§ 3 UrhG), einzelne Urheber, ohne Absprache, zeitlich nacheinander
  - Miturheberschaft (§ 8 UrhG), hauptsächlich dezentrale Softwareentwicklung
  - Werkverbindung (§ 9 UrhG)
- ► anonyme Mitarbeit:
  - stillschweigender Anteilsverzicht
  - konkludente Einwilligung in Beschlussfassung der anderen



✓ de.wikipedia.org





# Anforderungen It. Open Source Definition

- 1. unentgeltliches Verbreitungsrecht
- 2. Quelltext (nicht verschleiert, kein Zwischencode)
- 3. Bearbeitungsrecht, Bearbeitungen sind Open Source
- 4. Veränderungssperre nur zulässig, wenn Patchfiles erlaubt
- 5. keine Diskriminierung von Personen oder Gruppen
- 6. kein Ausschluss von Anwendungsgebieten (Gewerbe, Genforschung)
- keine Kopplung mit schuldrechtlichen Vereinbarungen (z. B. keine Einschränkung der Nutzungsrechte durch NDA)
- 8. keine produktspezifischen Nutzungsrechte (z. B. Distributionskopplung)
- keine Beschränkung anderer Software (nicht: "darf nur mit anderen Programmen verbreitet werden, wenn diese auch Open Source sind")
- 10. keine technologiespezifischen Nutzungsrechte



# Wichtige Open-Source-Lizenzen



- akademische Lizenzen (in Hochschulumfeld entstanden)
  - Apache License 2.0
  - (New) BSD license\*
  - MIT license\*
- wechselseitige Lizenzen mit starkem Copyleft (eingeschränkter Codefluss zu anderen Projekten)
  - Common Development and Distribution License (CDDL)<sup>†</sup>
  - Common Public License<sup>‡</sup>, überholt durch . . .
  - Eclipse Public License<sup>‡</sup>
  - GNU General Public License (GPL version 2)
  - GNU Library (or Lesser) General Public License (LGPL version 2.1)
  - Mozilla Public License 1.1 (MPL)<sup>†</sup>

könnte Lizenzbomben enthalten, falls Urheber Patente besitzt

Codefluss erlaubt, solange Code in eigener Quelltextdatei verbleibt

<sup>&</sup>lt;sup>‡</sup> selbst bei gleicher Lizenz kein Codefluss erlaubt

# Recht am eigenen Bilde (§ 22 KUG)





Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.







Bild-Zeitung vom 16. Juli 2008 (zum & BGH-Urteil vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10)





Ein **Bildnis** ist die erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person. (Umfasst u. a. Fotografie, Grafik, Karikatur, Comic-Figur, Puppe, Computerspiel-Figur, Schattenriss, Münzprägung, Skulptur, auch wenn im Internet verbreitet)

- ► Entscheidend ist **Erkennbarkeit** (wenn Betroffener begründet fürchtet, von einem Personenkreis erkannt zu werden, den er nicht mehr ohne weiteres selbst unterrichten kann)
- Verpixelung, Augenbalken müssen Erkennbarkeit nicht ausschließen (Sachaufnahmen im Kontext)
- Aufnahmen von Doppelgängern können rechtsverletzend den Eindruck erwecken, es handele sich um die bekannte Person
- ► Schutz ideeller und kommerzieller Interessen
- ► Schutzdauer bis **10 Jahre** nach Tod des Abgebildeten
- stillschweigende Einwilligung (mehrere Tage bei Dreharbeiten Super-Nanny), Entgelt



# Ausnahmen (§ 23 KUG)

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.





### **Ausnahmen**

- Nr. 2 und Nr. 3 dienen Informationsinteresse und der Abbildungs-, bzw. der Pressefreiheit
- absolute Personen der Zeitgeschichte (Politiker, Wirtschaft, Königs- und Fürstenhäuser, Schauspieler, Fernsehmoderatoren, Musiker, Sportler, Wissenschaftler, NS-Größen, Straftäter, nicht: persönliches Umfeld)
- ► EGMR: nur, wenn Beitrag von allgemeinem Interesse
- relative Personen der Zeitgeschichte (Straftäter, Beteiligte an Strafprozessen [Schöffen, Richter, Verteidiger], Opfer, Zeugen, Polizisten im Einsatz)
- ► Versammlungen müssen von Öffentlichkeit wahrgenommen werden können öffentliche, zahlenmäßig begrenzte Zugangsmöglichkeit reicht
- unbefugtes Herstellen von Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich ist strafbar (§ 201a StGB)



# Ausnahmen im öffentlichen Interesse (§ 24 KUG)

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

- ► Rechtspflege, Strafverfolgung
- ▶ öffentliche Sicherheit, Prävention
- ► Vermisste, aufgefundene Tote

# Datenschutz in Telemedien

# Vielfältiges Datenschutzgrundrecht —





- Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. (Art. 10 Abs. 1 GG)
- ▶ Die Wohnung ist unverletzlich. (Art. 13 Abs. 1 GG)
- Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. (Art. 8 Abs. 1 GG, schützt auch vor Videoaufzeichnungen von Versammlungen)
- als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) folgendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- als eigene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme



- ▶ dort geboten, wo Datenverarbeitung Gefahren begründet
- Gefahren im Vorfeld bekämpfen, die im Nachhinein nicht mehr abgefangen werden können
- ► Datenschutzgrundsätze
  - Direkterhebung, Transparenz
  - Datenvermeidung und Datensparsamkeit
  - anonyme und pseudonyme Nutzung
  - Erforderlichkeit
  - Zweckbindung

# Personenbezogene Daten



- "Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)." (§ 3 Abs. 1 BDSG)
- bestimmbare natürliche Person: kann direkt oder indirekt identifiziert werden, insbesondere durch Zuordnung ... zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG).

Personenbezug auch dann, wenn nicht ohne Rechtsverletzung herstellbar



# **Datenschutz-Grundverordnung**

- ▶ alle Informationen, die sich auf eine **betroffene Person** beziehen
- betroffene Person: eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (engl. data subject)
- identifizieren: natürliche Person zuordnen
  - zu einer Kennung (Namen, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung)
  - zu einem besonderen Merkmal (Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person)

(Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung)



### **Beispiele**

► Sandra Fischer (impliziert weibliches Geschlecht)

persönliche

Christian Plinius besitzt ein iPad.

und sachliche Verhältnisse

Georg Schaeffler ist nicht kreditwürdig.

unrichtige Aussagen
"bestimmbare" Person

31417 hat die Prüfungsvorleistung erbracht.

- ,
- ► 34768 ist nicht zur Prüfung angemeldet. Aussage, ein Sachverhalt treffe nicht zu
- ► 141.56.132.126 hat sich Datei jre-6u17-linux-i586.bin heruntergeladen. zugewiesene IP-Adressen (nach einhelliger Meinung der Aufsichtsbehörden)
- den Schreiber identifizierende Formulierungen (Plagiatstest)

### Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



# es 2

### Grundrecht

"Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." (Art. 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)

- Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- ▶ Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

(Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)



# Zulässigkeitsalternative

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

- 1. wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- 2. soweit der Betroffene eingewilligt hat.
- (§ 4 Abs. 1 BDSG)





# Operationen mit personenbezogenen Daten

### historisch bedingte Dreiteilung:

- ► Erheben (Beschaffen),
- ▶ Verarheiten ist
  - Speichern (Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren auf einem Datenträger),
  - Verändern (inhaltliches Umgestalten),
  - Anonymisieren (so verändern, dass sie nicht mehr einem Betroffenen zugeordnet werden können),
  - Übermitteln (Bekanntgeben an einen Dritten, Bereitstellen für Dritte zum Abruf),
  - Sperren (Einschränkung der weiteren Verarbeitung) und
  - Löschen (Unkenntlichmachen),
- ▶ Nutzen (sonstige Verwendung, Auffangbegriff),

(§ 3 Abs. 3, 4 und 5 BDSG)





# **Datenschutz-Grundverordnung**

jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang (Vorgangsreihe) im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

- ▶ das Erheben
- ▶ das Erfassen
- ▶ die Organisation
- das Ordnen
- ▶ die Speicherung
- die Anpassung oder Veränderung
- das Auslesen
- das Abfragen
- die Verwendung

- die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung
- der Abgleich oder die Verknüpfung
- die Einschränkung
- das Löschen
- die Vernichtung

(Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung)





# **Datenvermeidung und Datensparsamkeit**

- so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeiten
- personenbezogene Daten anonymisieren oder pseudonymisieren
- Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass sie nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.





#### Rechtsakte der Union

- Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (
  Richtlinie 95/46/EG)
- ► Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (✔Richtlinie 97/66/EG)
- Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (\*Richtlinie 2002/58/EG)
- Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (◄Verordnung (EU) 2016/679), seit 24. Mai 2016 in Kraft, gilt ab 25. Mai 2018, ersetzt Richtlinie 95/46/EG, amtlicher Kurztitel: Datenschutz-Grundverordnung



# **Beispiel**

Welche datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten?

- ► Telemediengesetz (TMG)
- ergänzend, insbesondere für Inhaltsdaten:Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- falls journalistisch-redaktionelle Inhalte im Vordergrund:
   Rundfunkstaatsvertrag (RStV), inbesondere § 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

# Überblick Telemediengesetz



- 1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–3) Begriffe, Herkunftslandprinzip
- 2. Zulassungsfreiheit und Informationspflichten (§§ 4-6)
- 3. Verantwortlichkeit (§§ 7-10)
- 4. Datenschutz (§§ 11–15a)
  - Anbieter-Nutzer-Verhältnis (§ 11)
  - Grundsätze (§ 12)
  - Pflichten des Diensteanbieters (§ 13)
  - Bestandsdaten (§ 14)
  - Nutzungsdaten (§ 15)
  - Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten (§ 15a)
- 5. Bußgeldvorschriften (§ 16)



# Haftung und Verantwortlichkeit im Internet

- ▶ Nutzer und Ersteller von Inhalten ("Content-Provider"):
  - nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (straf-, zivilrechtlich) (§ 7 TMG)
  - Nutzer ist der, der sich einen Inhalt zu Eigen macht (z. B. Nutzer setzt Link und teilt die dort wiedergegebene Auffassung ausdrücklich) Beispiel Volksverhetzung
- ▶ Privilegierung für Diensteanbieter (Provider):<sup>17</sup>
  - Durchleitung von Informationen ("Access-Provider", § 8 TMG) Beispiel Jugendschutz
  - Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen ("Caching", § 9 TMG)
  - Speicherung von Informationen ("Host-Provider", § 10 TMG) Beispiel Urheberrechtsverletzung
  - Setzen von Hyperlinks ➤ regelmäßige Prüfungspflicht Beispiel Heise vs. Musikindustrie

Westfeld, Sommersemester 2017

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>Grundlage: E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG

# Strafgesetzbuch



### **Tatbestände**

- ▶ Volksverhetzung § 130 Abs. 3 StGB: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien § 184d Abs. 1 StGB:
  - Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

# **Google Analytics**



- Google: "Webanalysen für Unternehmen sind jetzt einfacher, benutzerfreundlicher und kostenlos."
- ► Technologie durch Übernahme von *Urchin Software* erhalten
- ► technisch gesehen eine Kombination aus
  - 1. Javascript **孝**ga.js (aufgerufen durch protokollierte HTML-Seite)
  - 2. Zählpixel ✓\_\_utm.gif (GIF image data, version 89a, 1 x 1)

# **Google Analytics**

### Einbinden in HTML-Code, synchrone Variante

```
<h+m1>
. . .
<script type="text/javascript">
   var gaJsHost = (("https:" == document.location.protocol)
            ? "https://ssl." : "http://www.");
    document.write(unescape("%3Cscript src='" + gaJsHost
            + "google-analytics.com/ga.js' "
            + "type='text/javascript'%3E%3C/script%3E"));
</script>
<script type="text/javascript">
   trv {
        var pageTracker = _gat._getTracker("UA-2163954-12");
       _qat._anonymizeIp();
        pageTracker._trackPageview();
    } catch (err) {}
</script>
</html>
```

# **Google Analytics**

### Einbinden in HTML-Code, asynchrone Variante

```
<h+m1>
. . .
<script type="text/javascript">
   var _gaq = _gaq || [];
   _gaq.push(['_setAccount', 'UA-2163954-12']);
   _qaq.push(['_gat._anonymizeIp']);
   _gag.push(['_trackPageview']);
    (function() {
        var ga = document.createElement('script');
        ga.type = 'text/javascript';
        ga.asvnc = true;
        ga.src = ('https:' == document.location.protocol
                            ? 'https://ssl' : 'http://www')
                            + '.google-analytics.com/ga.js';
        var s = document.getElementsByTagName('script')[0];
        s.parentNode.insertBefore(ga, s);
    })();
</script>
</html>
```





#### Informationsübermittlung

- ► HTML-Dokument im Browser lädt über Javascript die Datei ga.js von google-analytics.com → Google erfährt IP-Adresse des Nutzers
  - Skript ga.js auf eigenem Webserver speichern und von dort aus einbinden?
  - Problem: Zählpixel wird später von Browser unter dieser IP-Adresse abgerufen
- ► Code in ga.js stellt Tracking-Informationen zusammen: utmwv=4.8.9&utmn=88286404&utmhn=www.htw-dresden.de&...
- ► Code in ga.js ruft Zählpixel mit Tracking-Informationen auf: http://www.google-analytics.com/\_\_utm.gif?utmwv=4.8.9&...
- Webseitenbetreiber kann Tracking-Auswertung (aggregiert, ab dem folgenden Tag) über sein Google-Nutzerkonto abrufen
- Google speichert die IP-Adresse nicht vollständig, wenn Tracking-Information um aip=1 erweitert wird (vgl. Aufruf \_gat.\_anonymizeIp() im HTML-Code)

# **Google Analytics**

#### **Tracking Information**

```
utmwv ga.js-Version, z. B. 4.8.9
utmhn Host der HTML-Seite, z. B. www.htw-dresden.de
utmcs Zeichensatz, z. B. ISO-8859-1
utmsr Bildschirmauflösung, z. B. 1920x1200
utmsc Farbtiefe, z. B. 24-bit
utmul Nutzersprache, z. B. de
utmje Java aktiviert? z. B. 1
utmfl Flash-Version, z. B. 10.0 r32
utmdt Titel der HTML-Seite, z. B. Homepage Andreas Westfeld
utmp Pfad der HTML-Seite, z. B. /~westfeld/index.html
utmac Google-Account, z. B. UA-2163954-12
utmcc Zeitstempel, z. B. utma=196799146.1393457749 ...
aip IP-Adresse nur teilweise speichern? z. B. 1 (→ 141.56.132)
(im Header) User-Agent: Mozilla/5.0 (X11; U; Linux x86 64; de; rv:1.9.0)
   Gecko/2009061208 Iceweasel/3.0.6 (Debian-3.0.6-3)
    Referer: http://www.unicheck.de/Sachsen/Dresden
(implizit) IP-Adresse des abrufenden Nutzers, z. B. 141.56.132.150
```





#### Zweckbindung und Opt-out-Möglichkeit

Der Diensteanbieter darf für **Zwecke** der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien **Nutzungsprofile** bei Verwendung von **Pseudonymen** erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein **Widerspruchsrecht** im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. (§ 15 Abs. 3 TMG)



# Gebot der frühzeitigen Unterrichtung

Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABI. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. (§ 13 Abs. 1 Satz 1 TMG)



#### Nutzungsbedingungen seit März 2012

- ▶ neue vereinheitlichte Datenschutzerklärung für alle G-Dienste
- ► ermöglicht Bündelung von Nutzerdaten zu feinkörnigem Profil
- ► Nutzer werden in allen Diensten mit Klarname "einheitlich geführt"
- ► G-Websuche, YouTube etc. entfalten volle Funktion erst mit G-Konto
- G-Konto zwingend bei G-Mail oder G+; Android? Play-Store!
- Nutzer muss neues G-Konto mit Mobiltelefonnummer verknüpfen ("Option zur Kontenwiederherstellung")
- wer bei G eingeloggt war, wird identifiziert



# **Plugins**

- ▶ Beispiel Google Maps: Ohne Zutun des Nutzers an G übermittelt: G-Cookies (mit eindeutiger ID), IP-Adresse (⇒ Standort), Datum, Uhrzeit der Anfrage, Browsertyp, Betriebssystem . . .
- "Webprotokoll" im Dashboard "abschaltbar" (ist eher ein Ausblenden)
- G betreibt unabhängig gemäß "der branchenüblichen Praxis ...ein eigenständiges Protokollsystem für Prüfzwecke und zur Qualitätsverbesserung"
- G verknüpft "personenbezogene Daten aus einem Dienst mit Informationen und personenbezogenen Daten aus anderen" Diensten





#### Personenbezug, Nutzer ohne G-Konto

- absolute Theorie (AG und LG Berlin, Schaar, Pahlen-Brandt, Artikel-29-Gruppe, Aufsichtsbehörden) stellt auf Weltwissen ab (Ist die Information von einem beliebigen Dritten auf den Betroffenen zurückführbar?)
- relative Theorie (AG München, Spindler/Nink) stellt auf Wahrscheinlichkeit ab (Kann derjenige, der eine bestimmte Information hat, sie mit dem Betroffenen in Verbindung bringen?)
- G hat Fülle von Zusatzdaten, sämtliche Suchanfragen (Marktanteil 90 %) der letzten Monate (Gesundheitsprobleme, private Interessen, Ängste, Porno bei vermeintlicher Anonymität des Internet), auch: G-Analytics
- G gewinnt Standort, Interessen, Beruf, Gesundheit, Bezug zur innersten Persönlichkeitssphäre



#### Mögliche Datenschutzverstöße

- ► Missachtung des Gebots der frühzeitigen Unterrichtung (§ 13 Abs. 1 TMG)
- ▶ kein Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit (§ 15 Abs. 3 TMG)
- keine Pseudonymisierung (Ausschluss bzw. wesentliche Erschwerung der Identifizierung durch Verkürzen der IP-Adresse vor Speicherung, § 15 Abs. 3 TMG, § 3 Abs. 6a BDSG)
- ► Tracking auf Mitarbeiterseiten ohne deren Einwilligung
- ⇒ Bei Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht drohen **Bußgelder** nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 TMG (bis zu fünfzigtausend Euro) neben zivilrechtlichen Ansprüchen auf **Unterlassung** (§ 1004 BGB) und **Schadensersatz** (§ 823 Abs. 2 BGB)

# Übersicht Nutzungsstatistiken auf Medienpräsenzen

HTW Dresden http://rlux30.rz.htw-dresden.de/piwik/piwik.php?idsite=1&rec=1&action\_name=Startseite

ARD ivwbox, xiti.com (FR-AT-INTERNET, ISP Orange)

ZDF etracker, ioam.de (INFOnline GmbH), imrworldwide.com (Site Census), edgesuite.net (Akamai Analytics)

MDR sitestat.com (Comscore), ivwbox, doTrack/pixel.png

3sat ivwbox

ProSieben Twitter, Facebook, maxymiser.net, ext. Werbung

Sat1 simtracker (ivwbox, webtrekk, Google Analytics, SiteCatalyst, chartbeat, uutracker), conviva.com, revsci.net (Audience Science), Doubleclick, Krux, maxymiser.net, Nuggad

RTL ivwbox, F, F Connect, G Analytics, krxd.net (Krux Digital), G Adsense, Nuggad, yieldlab.net

Die Zeit ivwbox, webtrekk.net, Google Analytics, ext. Werbung brightcove.com, doubleclick.net, G Analytics, G Tagmanager, ivwbox, Krux, research.de.com (Meetrics), Nuggad, optimizely.com, Webtrekk, yieldlab.net

(Stand: 25. Juni 2014)



# Erkennung durch Filterwörter

Adblock Light, Adblock Plus, Adblock Edge Add-on für Firefox ⊕ gstatic.com google-analytics.com ivwbox.de ivw 1920x1200 plusone. track facebook.net facebook.com twitter.com addthis.com gravatar.com 1920\*1200 quantserve.com webtrekk /piwik.js chartbeat.com omniture scorecardresearch.com fbcdn.net dbspixel.hbz-nrw.de plista.com /sc.js

# Ghostery Add-on für Firefox 🚇

- filtert Elemente, die die Aktivitäten des Nutzers verfolgen
- sperrt Cookies, die für Nutzungsprofile angelegt werden
- warnt vor unerwarteten Umleitungen
- ▶ bietet eine Whitelist





# **Verwendung von Facebook Social Plugins**

"Zusätzlich wird über das Plugin an Facebook die Information übermittelt, dass über Ihren Browser die entsprechende Seite unseres Angebotes aufgerufen wurde. Wenn Sie am selben Computer zeitgleich bei Facebook eingeloggt sind, kann Facebook den Aufruf unserer Website Ihrem Facebook-Account zuordnen und mit diesem verknüpfen, wobei sich dies nicht nur auf den reinen Aufruf beschränkt. Sollten Sie das Plugin aktiv nutzen, also zum Beispiel den "Gefällt mir" Button klicken oder einen Kommentar hinterlassen, wird dies ebenfalls über das Plugin an Facebook übermittelt und dort gespeichert.

. .

Wenn Sie mit der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten an Facebook durch die Nutzung unserer Angebote nicht einverstanden sind und dies verhindern möchten, so loggen Sie sich bitte vor dem Besuch unseres Angebots bei Facebook aus."

# RTL-Datenschutzerklärung



#### **Fazit**

- Übermittlung in Staaten außerhalb des Anwendungsbereiches der Datenschutzrichtlinie ohne explizite Einwilligung (Facebook)
- ▶ sehr komplexe Widerspruchsmöglichkeit

#### Stealth-Cookies



"Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Speicherung** von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 95/46/EG u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann." (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG, Umsetzungsfrist 25. Mai 2011)





#### **Definition**

Ein Soziales Netzwerk im Web ist ein **kooperativer Internetdienst**, der Beziehungen zwischen Personen widerspiegelt. Meist werden folgende **Funktionen** angeboten:

- ► Persönliches Profil: Kontaktdaten, Werdegang, Hobbys, Foto(s), Referenzen
- Suchfunktion
- Kontakte (Freundesliste)
- ► Kommunikation mit anderen Mitgliedern (auch Blog, Gästebuch)

2007: 19 % der deutschen Internetnutzer in einem Sozialen Netzwerk, 2008: 41 % (Agentur Universal McCann)















- ▶ hoher Grad abkürzender Wege durch persönliche Beziehungen
- ► Hypothese: jeder Mensch auf der Welt mit jedem anderen verbunden über eine überraschend kurze Kette von Bekanntschaften
- ► Dennoch: Dichte des sozialen Netzwerks aller Menschen extrem gering

Dichte = Anzahl realer Kontakte
Anzahl rechnerisch möglicher Kontakte

#### Mein Netzwerk



<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>Stanley Milgram. The small world problem. Psychology Today, 2:60–67, 1967.

# Preisdiskriminierung



- Nutzer werden benötigt, um interessanten Inhalt beizutragen ⇒ Basismitglied (kostenlos)
- Nutzer möchte sich von anderen abheben, etwas Luxus (z. B. sehen, wer Profil besucht hat) ⇒ Premiummitglied (ca. 5 Euro monatlich)
- Recruiter: Karrierelevel, Arbeitsort, letzte Position ohne Profilbesuch anzeigen (ca. 50 Euro monatlich)
- ► Goldmitgliedschaft . . .

# Virales Marketing



- existierende soziale Netzwerke ausnutzen, um Aufmerksamkeit auf Marken, Produkte oder Kampagnen zu lenken
- Werbebotschaften werden nicht breitstreuen, sondern zielgenau "infizieren"
- Verbreitung durch die Kunden ⇒ offenere Rezeption bei geringeren Verbreitungskosten
- mehr persönliche Daten
  - gezielter Werbeanzeigen eingeblenden
  - höhere Werbeeinnahmen













Foto: Wikipedia



schüler VZ

Abgriff von 1,6 Millionen Schülern trotz TÜV-Siegel



#### 2005

**No personal information** that you submit to Thefacebook will be available to any user of the Web Site who does not belong to at least one of the groups specified by you in your privacy settings.

✓ Zusammenstellung von der EFF



#### 2006

We understand you may not want everyone in the world to have the information you share on Facebook; that is why we give you control of your information. Our **default privacy settings** limit the information displayed in your profile to your **school**, **your specified local area**, **and other reasonable community limitations** that we tell you about.



2007

Profile information you submit to Facebook will be **available to users of Facebook who belong to at least one of the networks** you allow to access the information through your privacy settings (e.g., school, geography, friends of friends). Your name, school name, and profile picture thumbnail will be available in search results across the Facebook network unless you alter your privacy settings.





#### November 2009

Facebook is designed to make it easy for you to share your information with anyone you want. You decide how much information you feel comfortable sharing on Facebook and you control how it is distributed through your privacy settings. You should review the default privacy settings and change them if necessary to reflect your preferences. You should also consider your settings whenever you share information. . . .

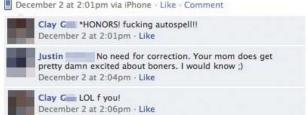
Information set to "everyone" is publicly available information, may be accessed by everyone on the Internet (including people not logged into Facebook), is subject to indexing by third party search engines, may be associated with you outside of Facebook (such as when you visit other sites on the internet), and may be imported and exported by us and others without privacy limitations. The default privacy setting for certain types of information you post on Facebook is set to "everyone." You can review and change the default settings in your privacy settings.



#### **April 2010**

When you connect with an application or website it will have access to General Information about you. The term General Information includes your and your friends' names, profile pictures, gender, user IDs, connections, and any content shared using the Everyone privacy setting. ... The default privacy setting for certain types of information you post on Facebook is set to "everyone." ... Because it takes two to connect, your privacy settings only control who can see the connection on your profile page. If you are uncomfortable with the connection being publicly available, you should consider removing (or not making) the connection.







	we agreed not to say anything until everything was
final!	
Decembe	er 2 at 2:31pm - Like

December 2 at 2:35pm - Like						
Michelle	 2:41nm - Like					

Mark G Oh I thought your friend was making fun about your mom cheating.

December 2 at 2:41pm - Like

Clay G TMI Dad. TMI.







# Lindsay ——OMG I HATE MY JOB!! My boss is a total perwy wanker always making me do shit stuff just to piss me off!! WANKER!

Yesterday at 18:03 · Comment · Like



Brian Hi guess you forgot about adding me on here?

Firstly, don't flatter yourself. Secondly, you've worked here 5 months and didn't work out that i'm gay? I know i don't prance around the office like a queen, but it's not exactly a secret. Thirdly, that 'shit stuff' is called your 'job', you know, what i pay you to do. But the fact that you seem able to fuck-up the simplest of tasks might contribute to how you feel about it. And lastly, you also seem to have forgotten that you have 2 weeks left on your 6 month trial period. Don't bother coming in tomorrow. I'll pop your P45 in the post, and you can come in whenever you like to pick up any stuff you've left here. And yes, i'm serious.

Yesterday at 22:53







- Katie petzt, dass Chris ein Dutzend Bierdosen in ihrem Zimmer versteckt
- 3 Monate Stubenarrest für Chris
- ► Chris geht auf Schatzsuche
- ▶ findet spezielle Liste
- ► Online-Revanche
- ⇒ personenbezogene Daten der besonderen Art: Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG)





# Zusammenfassung



- ► Datenvermeidung und -sparsamkeit
- ► TMG fordert frühzeitige Unterrichtung
- ► TMG verlangt Hinweis auf Widerspruchsrecht
- Zweckbindung für Profilbildung
- weitreichende Folgen sozialer Netzwerkdienste





#### Treu und Glauben

- Wortverbindung "Treu und Glauben" soll den in der Gemeinschaft herrschenden sozialethischen Wertvorstellungen Eingang in das Recht verschaffen. (§§ 8, 9, 31a, 34, 39, 80, 137) UrhG, § 2 UWG)
- verpflichten zur billigen Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des anderen Teils sowie zu einem redlichen und loyalen Verhalten
- umfasst auch den Gedanken des Vertrauensschutzes
- mitbestimmt durch Wertentscheidungen des GG und des EU-Rechts
- ► Treue: auf Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme beruhende äußere und innere Haltung gegenüber einem anderen
- ► Glauben: Vertrauen auf Treue



- Verkehrssitte: im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung (§ 63 UrhG)
- ► grundsätzlich: abgesehen von den Ausnahmen
- fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt: setzt Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus
- vorsätzlich handelt, wer den rechtswidrigen Erfolg vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen hat; setzt Wissen und "Wollen" voraus, aber nicht Schaden (§§ 97, 100, 101 UrhG)
- ▶ unbefugt handelt, wer dazu nicht vom Berechtigten autorisiert wurde
- ▶ Veräußerung ist die körperliche Überlassung auf unbestimmte Dauer
- ► Stehlen: rechtswidrige Aneignung fremden Eigentums
- Raubkopie: widerrechtliche Reproduktion eines Films, eines Videos oder eines anderen urheberrechtlich geschützten Daten- oder Tonträgers

# Abkürzungen

ACTA	Übereinkommen zur		Bürgerlichen Gesetzbuche		Handelsgesetzbuch
	Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	IFPI	International Federation of the Phonographic Industry
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise	EGV	Vertrag zur Gründung der		im Sinne von
	der Europäischen Union		Europäischen Gemeinschaft		Informationstechnologie
	alte Fassung		(einer der römischen Verträge,		in Verbindung mit
	Aktiengesellschaft		galt bis 30. November 2009,		Kommanditgesellschaft
AGB	Allgemeine		siehe AEUV)	KGaA	Kommanditgesellschaft auf
	Geschäftsbedingungen	EPU	Europäisches		Aktien
	Aktiengesetz		Patentübereinkommen	KUG	Gesetz betreffend das
	Abgabenordnung	EU			Urheberrecht an Werken der
	Arbeitsgerichtsgesetz	e. V.			bildenden Künste und der
AV/DV	Arbeits- und	EVB-IT			Photographie
	Dienstverhältnisse		Vertragsbedingungen für die	NDA	
	Bundesdatenschutzgesetz		Beschaffung von	oHG	
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		Informationstechnik		Handelsgesellschaft
BGG	Barbara and the same and the same	EWR	Europäischer	OLG ProdHaftG	Oberlandesgericht
BGH	Behindertengleichstellungsgesetz Bundesgerichtshof		Wirtschaftsraum, umfasst neben der EU auch Island.	ProdHattG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
	Gesetz über die Statistik für		Norwegen und Liechtenstein		
DolaiG	Bundeszwecke	FAO		DDÚ.	(Produkthaftungsgesetz) Revidierte Berner
	(Bundesstatistikgesetz)		Finanzgerichtsordnung	nbu	Ühereinkunft
DT	Bundestag		Gesellschaft bürgerlichen	SacheDSG	Gesetz zum Schutz der
	Besondere	Cibiri	Rechts	Gacilabou	informationellen
DVD	Vertragsbedingungen für die	GenG	Gesetz hetreffend die		Selbstbestimmung im
	Beschaffung von DV-Anlagen		Erwerhs- und		Freistaat Sachsen
	und Geräten		Wirtschaftsgenossenschaften		(Sāchsisches
CC	Creative Commons Lizenz.		(Genossenschaftsgesetz)		Datenschutzgesetz)
	de.creativecommons.org	GEREK	Gremium Europäischer	SGB	
CD	Compact Disc		Regulierungsstellen für	SGG	Sozialgerichtsgesetz
CPU	Central Processing Unit		elektronische Kommunikation	StGB	Strafgesetzbuch
	(Zentrale	GewO	Gewerbeordnung	StPO	Strafprozessordnung
	Verarbeitungseinheit)	GFDL	GNU-Lizenz für freie	TKG	Telekommunikationsgesetz
DL-InfoV			Dokumentation	TMG	Telemediengesetz
	Informationspflichten für	GG	Grundgesetz für die	TRIPS	Übereinkommen über
	Dienstleistungserbringer		Bundesrepublik Deutschland		handelsbezogene Aspekte der
	(Dienstleistungs-	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter		Rechte am geistigen
	Informationspflichten-		Haftung		Eigentum
	Verordnung)	GmbHG	Gesetz betreffend die	UrhG	Gesetz über Urheberrecht und
DoS			Gesellschaften mit		verwandte Schutzrechte
DRM			beschränkter Haftung		(Urheberrechtsgesetz)
	(digitale Rechteverwaltung)		(GmbH-Gesetz)		Umsatzsteuergesetz
EDV	elektronische		Gerichtsverfassungsgesetz	UWG	Gesetz gegen den unlauteren
- 0	Datenverarbeitung	HalblSchG	Gesetz über den Schutz der Topographien von	14	Wettbewerb Verwaltungsgerichtsordnung
	eingetragene Genossenschaft Europäische Gemeinschaft		nikroelektronischen	WIIA	
	Europaische Gemeinschaft Einführungsgesetz zum		Halbleitererzeugnissen		Zivilprozessordnung
EGBGB	Elliulirungsgesetz zum		naibieitererzeugnissen	ZPO	ziviiprozessorunung

#### Quellen

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- Barton: Multimediarecht, Kohlhammer 2010
- Duden: Deutsches Universalwörterbuch
- ► Gola, Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, Beck 2005
- ▶ Junker, Benecke: Computerrecht, Nomos 2003
- Koitz: Informatikrecht. Schnell erfasst, Springer 2003
- Mes: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Kommentar, Beck 2005
- ▶ Palandt: Kurzkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Beck 2005
- Schricker: Urheberrecht Kommentar, Beck 1999
- ► Speichert: Praxis des IT-Rechts, Vieweg 2008
- Wandtke, Bullinger: Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Beck 2003
- ► Wandtke, Bullinger: Praxiskommentar zum Urheberrecht, Beck 2009